

# Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **28 (1878)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus den  
**Verhandlungen der Reformationskammer**  
von 1676—1696.

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts.

Von

**F. Studer,**

Pfarrer in Rüeggisberg.

**R**eformation und 17. Jahrhundert! mag manch ein Leser kopfschüttelnd denken, beim Betrachten der Ueberschrift, wie paßt dieß zusammen? Ist es ja doch das 16. Jahrhundert, welches jene gewaltigen Kämpfe der Geister gesehen, jene Reinigung der Lehre gebracht hat, welche so viele Tausende zurückführte von äußerem Werkdienst zu dem einigen Grund unseres Heils. Und nichts destoweniger, lieber Leser, haben wir das Recht, auch im 17. Säkulum von einer Reformation zu sprechen; zwar nicht von einer religiösen, wohl aber von einer sittlichen. Nicht der innere Mensch des Herzens sollte von Irrthümern befreit, sondern das äußere Auftreten der Gesellschaft von Unnatur und Thorheit zu Einfachheit und Tugend zurückgeführt werden. Dem über alle Maßen gestiegenen Luxus in Kleidung und Nahrung, dem Hinausstreben über die Grenzen der Stände ein Ziel zu setzen und alte Sitte und Bescheidenheit zu bewahren,

war der Zweck der vielen Mandate und Verordnungen, welche seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis fast zum Sturze des alten Berns erlassen worden sind und unter der Bezeichnung „Kleiderreformation“ zusammengefaßt werden. Das erste dieser Hoffahrtmandate fällt um die Mitte des 17. Jahrhunderts, das letzte trägt die Jahreszahl 1767.

In seinem Aufsatz „Schul- und Kulturhistorisches aus der Mitte des 17. Jahrhunderts“ (Berner Taschenbuch 1878, S. 227 ff.) hat Herr W. Fetscherin auch dieses Uebernehmen des Luxus im alten Bern und die dagegen erlassenen Verordnungen mit ihrem hauptsächlichsten Inhalt berührt, und wir können daher an dieser Stelle darüber weggehen. Wenig bekannt aber dürfte Vielen sein, in welcher Art und Weise diese Mandate ausgeführt wurden, drum sei es uns vergönnt, einiges darauf Bezügliches mitzutheilen.

Vor uns liegen zwei Protokolle, das eine trägt den Titel: „Erfutionsmanual der schon anno 1672 gemachten und den 20. April 1676 erfrischten Kleiderreformation“ und umfaßt mit vielen Lücken die Jahre 1676—1683; die Ueberschrift des andern lautet: „Reformationskammer-Erkantnuß-Manual, angefangen den 4. Mai diß lauffenden 1692sten Jahres“; es ist fortgesetzt bis zum Jahr 1696. Da dieselben die Nummern I. und II. tragen, so wird ersichtlich, daß in der Zwischenzeit von 1683—1692 die Verhandlungen der Reformationskammer nicht protokolliert worden sind, aus welcher Ursache, ist unbekannt. Diese beiden Folianten enthalten alle Vergehen gegen das im Jahr 1672 ergangene Mandat sammt der Vertheidigung der Angeklagten und den erlassenen Urtheilssprüchen und bieten eine Fülle der interessantesten Bilder aus dem

damaligen Leben der hohen und niedrigen Stände. Bevor wir aber näher eintreten und einzelne Fälle daraus beleuchten können, finden wir es angezeigt, noch Folgendes zur Erläuterung voranzuschicken:

Wie schon bemerkt, hatte sich die Regierung im Jahr 1672 veranlaßt gesehen, ein neues Mandat ausgeben zu lassen. Es ist dasselbe uns erhalten im Polizeibuch VII, S. 242 ff., im Staatsarchiv; umfaßt aber so viele Seiten, daß wir davon absehen, es an dieser Stelle wieder zu geben; seine hauptsächlichsten Bestimmungen werden uns ohnehin in den folgenden Verhandlungen begegnen. Es scheint dieses „Hoffartsmandat“ das Schicksal vieler seiner Brüder getheilt, d. h. wenig Beachtung gefunden zu haben, so daß sich der Rath veranlaßt fand, es im Jahr 1676 zu erneuern und zu seiner Beobachtung eine neue richterliche Gewalt zu schaffen. Bisher hatten die Chorrichter über seine Ausführung gewacht, am 17. April 1676 wurde ihnen durch folgenden Rathszeddel ihre Pflicht neu eingeschärft.

Zedul an MGHr. die Chorrichter als Executores des Hoffartmandats:

„Ueber den wohlmeinlichen Anzug zu was großer Verachtung Gottes und MGHr. R. und Burgeren wider die Hoffart außgangene Ordnung der schönen Kleiderpracht zunehmen thue, haben MGHr. in erinnerung und ansehen des schweren Eydts, darmit Ihr Gn. zu beobachtung dero ordnungen sich verpflichtet, dahin sich resolviret und entschlossen mit allem yfer und ernst, hierin arbeiten zu lassen und den Herren Executores darzu alle erforderliche Hand zu bieten. Da solcher Execution halber zwar vermeint worden, daß selbige zwar besser durch Anstellung

„einer besonderen Reformation=Cammeren zu verhalten sein  
„werde, aber endlichen besser befunden und statuiert worden,  
„daß selbige Ihnen nochmalen übergeben sein und obliegen  
„solle, also und der gestalten, wann hieran mangel er=  
„scheinen und die Ordnung nicht gehalten würde, daß die  
„Schuld Ihnen und ihrer Hinlächlichkeit zugeschrieben und  
„Sie darum Ihr Gn. zu antworten haben sollen.“ . . . . .

Aber schon drei Tage später war jene Minorität, welche eine eigene Reformationskammer bestellen wollte, zur Majorität geworden, wie folgender „Zedul und Befehl“ vom 20. April gleichen Jahres uns zeigt:

„Demnach by meinen gnädigen Herren Rätthen und  
„Burgeren nit unzeitig erinneret und zu betrachten ge=  
„nommen worden, welchermaßen die beobachtung und Ex=  
„cution der in anno 1672 gemachten mäßigung der Klei=  
„dern und abschaffung des darin vorgangenen prachts in  
„eine genzliche underlassung gerathen und was für Ur=  
„sachen derselben Vorgewendt und gefunden werdind und  
„daby befunden, daß es solcher Execution halb fürnemlich  
„ermangle an denen selbst, welche diese Ordnung gemacht  
„und hiemit die Handhaber derselben sein sollten, haben  
„darüber Ihr Gnd. gerathen und sich entschlossen, wider  
„solchen befundenen mangel derselben Execution dieses Mittel  
„an die Hand zu nehmen; Maßen hiermit angesehen und  
„verordnet sein soll, daß ein Jeder Haus Vatter und hier=  
„mit sonderlich die, so des Oberkeitlichen Stands und  
„Regiments sind, dahin gewiesen und Verpflichtet sein solle,  
„die angeregte Kleiderreformation und Ordnung nit allein  
„für sein persohn gebührend zu beobachten, sondern auch  
„die seinigen, als Weib, Kinder und Hausgesind zu gleicher  
„Observation zu vermögen. Bei peen und straff der auß=

„schließ= und einstellung von denen Ehrenfizen, die einer,  
„so des Regiments ist, in der einten und anderen stell und  
„Cammer haben mag und der Verweisung vom Burgeren=  
„zahl dessen, der nit des kleinen oder großen Rathß ist. . . .

„Also habend Ihr, meine hochehrenden Herren, hiemit  
„auch frischen Bevelch die Execution solcher Aleyder=Ord=  
„nung, welche hiemit de novo bestetiget sein soll und zwar  
„mit wideraufhebung der seither beschehenen etwelchen dis=  
„pensation. . . . euch rechten Ernstß angelegen sein ze  
„lassen und hierumb euch Wuchentlich einmal, es seye vor  
„oder nach Mittag extra-ordinarie Im Chor= oder Raht=  
„haus ze Versammlen und das under dem Tittul und  
„Namen der Reformation= Cammer, welche Ihr  
„Gnd. hiermit zur aussicht und execution dieses Mandats  
„verordnet haben wellend, die Ihr zu der hiezu erheuschten  
„aussicht dieselbs darzu tugendlich findenden persohnen ze  
„bestellen und ze brauchen haben und die so im fehler ge=  
„funden werdend, die seyen des Regiments oder nit, ohne  
„langes contestiren noch ansehen der persohn vom Raht zur  
„anwendung aufgesetzten straff zu verleiden wüßen.“ . . . .

So war die Reformationkammer in's Leben gerufen und ihr Wirkungskreis in großen Zügen bestimmt. Sie bestand aus einem Präsidenten, einem Mitglied des Rathß und fünf Assessoren nebst Schreiber und Weibel. Die ersten Mitglieder waren laut Protokoll: Herr Benner Kilchberger, Präses; Herr Rathsherr Mey, Herr Koffelet, Herr Strauß, Herr Knecht, Herr Schneider, Herr Tillier. Die Kammer beschloß, „sich alle Donnerstag nach der predig zusammenzuthun“ und als Aufseher und Verleider die „Feuergschauer, Weibel, Leuffer und Reuter“ zu bestellen und in Gelübd aufzunehmen. Zur bessern Ausrichtung ihrer

Pflichten erhielt jeglicher ein gedrucktes Exemplar des Mandats und wurde scharf ermahnt, sobald er etwas Ungehöriges in Kleidung oder sonst wie bemerke, es ohne Schonung der Kammer anzuzeigen. Zur Aufmunterung sollte der Verleider einen beträchtlichen Theil der zu beziehenden Bußen erhalten. In welcher Weise diese Aufseher ihres Amtes warteten, werden wir später sehen.

Die Kammer hielt ihre erste Sitzung den 25. Mai 1676. Aus ihren Verhandlungen, die ungemein mannigfaltig sind und sich fast auf alle Zweige des menschlichen Lebens ausdehnen, heben wir nur einzelne Bilder hervor, welche geeignet sind, einiges Licht auf die damalige Gesellschaft zu werfen. Da die Verurtheilungen wegen allzu köstlicher Kleidung den weitaus größten Theil der Geschäfte ausmachen, so beginnen wir billig mit diesen und lassen das Uebrige später folgen.

## I.

Wenn in unsern Tagen ein junger Herr bei seinem Kleiderkünstler einen Anzug nach der neuesten Mode bestellt, oder durch den Coiffeur seines Hauptes Zierde unternehmend aufkräuseln läßt, wenn die moderne Dame eine frische Sendung aus Paris erhält von all den Herrlichkeiten, welche daselbst an der Tagesordnung sind, so denkt wohl niemand daran, daß solche Thaten ihren Ahnen vor zwei Jahrhunderten eine scharfe Rüge und strenge Buße von Seiten der Reformationskammer zugezogen haben. Unser Protokoll verzeigt manchen Spruch, der die „außwärtigen, französischen Modes“ betrifft und bestraft. Um bei dem Herrn der Schöpfung zu beginnen und zwar bei seinem Haupte, so waren es besonders zwei Fälle, die um allgemeinen Vergernisses willen zur Rechenschaft gezogen